

Wo stehen wir? Umsetzungsstand und Herausforderungen aus Sicht der Leistungserbringer



Auftaktveranstaltung

„Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Umweltforum Berlin, 27. und 28.11.2017

Antje Welke, Justiziarin und Leiterin der Abteilung „Konzepte und Recht“ bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Umsetzung in den Bereichen:

- Partizipation
- Leistungsträgerbenennung
- Budget für Arbeit
- Frühförderung
- Gesamtplanung – Kriterien
- Bedarfsermittlung – Instrument
- Schnittstelle zur Pflege
- Beratung und EUTB
- Verhandlungen zu Rahmenverträgen
- Problematische Umsetzung

Partizipation der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände

- Wichtig bei Gesetzgebung und Umsetzung sowie Umsetzungsbegleitung
- Auf Bundesebene im Teilhabebeirat und in Vor- und Nachbereitung der Länder-Bund-AG
- Auf Landesebene unterschiedlich:
 - z.T. eindeutige Regelungen, teilweise auch Finanzierungserfolge
 - P. Landesbehindertenbeauftragte benannt

Leistungsträgerbenennung

- Noch nicht in allen Bundesländern erfolgt (Umsetzungsverzögerung)
- Erneute Trennung der Zuständigkeit nach ambulant und stationär ist nicht nachvollziehbar.
- Fachlich wünschenswert: Zuständigkeit der EGH nicht gesplittet und in einer Hand mit der HzP.
- Trennung nach Lebensalter: bis 18 J. örtlich, über 18 J. überörtlich

Budget für Arbeit / Andere Anbieter

- einige Länder stocken den AG Zuschuss beim BfA (§ 61 SGB IX) auf.
- Einige diskutieren den Lohnkostenzuschuss und die Unterstützungsleistung gegeneinander aufzurechnen. Beides steht jedoch nebeneinander.
- Wichtig werden ergänzende Initiativmaßnahmen werden, um Arbeitsplätze für das BfA zu akquirieren.

Frühförderung

- Keine andere „nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vglb. Interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum“, außer in HH
- Gute eindeutige Qualitätsbeschreibung in § 46 SGB IX und FrühVO neu
- Verbandsklage Urteil des LV Bayern (SG Nürnberg) – Betreuung in I-Kita deckt nicht den Bedarf an Frühförderung.

Gesamtplanung

- § 117 SGB IX Gesamtplanverfahren : Die genannten Maßstäbe und Kriterien spielen bislang noch keine Rolle.
- Kriterien müssen ausdifferenziert und hinterlegt werden.

Bedarfsermittlung – Instrument

- § 118 SGB IX Instrumente der Bedarfsermittlung - ICF orientiert; Ermächtigung durch RVO das Nähere zum Instrument festzulegen.
- Besonders relevant ist, dass auch der Übergang vom Bedarf zum Preis mitbetrachtet wird. Ein individuelles icf-orientiertes Bedarfsermittlungsinstrument wirkt sich für die Leistungsberechtigten kaum aus, wenn der Preis anschließend grob pauschaliert entwickelt wird.

Schnittstelle zur Pflege

- Leistungen von EGH und Pflege unterscheiden sich. Daher gilt weiterhin Nebeneinander Leistungen, § 13 III SGB XI. Praxis: teilweise Anrechnung von Pflegeleistungen durch den EGH-Träger
- Empfehlung nach § 13 IV SGB XI muss Wunsch- und Wahlrecht beachten, sollte nur auf regelmäßig wiederkehrende SGB XI-Leistungen anwendbar sein, muss Verfahrensrechte beachten und kann nur in Zusammenhang mit einer umfassenden Gesamtplanung erfolgen

Schnittstelle zur Pflege

- § 71 IV SGB XI Richtlinie:
 - darf ambulante WGs von Menschen mit Behinderung auch mit hohem Unterstützungsbedarf nicht unmöglich machen.
 - Daher darf über diese Richtlinie der Anwendungsbereich von § 43 a SGB XI nicht ausgeweitet werden.

Beratung und EUTB

- §106 Beratung durch Leistungsträger.
- § 97 SGB IX Fachkräfte der Leistungsträger, insbesondere um die Aufgaben nach § 106 und § 117 durchzuführen; Fortbildungsangebote
- § 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Verhandlungen zu Rahmenverträgen

- haben zum Teil noch nicht mal begonnen, sind anderenorts schon recht fortgeschritten.
- stehen unter einem enormen Zeitdruck.
- sind teilweise sehr daran orientiert, die bestehenden Angebote nicht zu gefährden. Wichtig ist dabei, dass die Ziele des BTHG – mehr Personenzentrierung und individualisierte Leistungserbringung – nicht aus dem Fokus geraten.

Problematische Umsetzung

Seit Juli 2017 verweigern Sozialämter aufgrund der neuen Regelung des **§ 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII** und des entsprechenden **RS des BMAS**, Anträge auf Grundsicherung von Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durchlaufen, mit der Begründung, es liege bei diesem Personenkreis keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vor.

Vielen Dank!